

zur Sitzung des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales am 17.02.2025

TOP 13: Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder geregelt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den Folgejahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2 bis 4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch umfasst einen Betreuungsumfang von 40 Stunden die Woche, bzw. jeweils 8 Stunden an 5 Werktagen. Der Rechtsanspruch besteht sowohl während der Schulzeiten, als auch während der Ferienzeiten.

Durch die Verortung des Rechtsanspruchs im § 24 Abs. 4 SGB VIII richtet sich dieser Rechtsanspruch primär gegen den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch entsprechende Positionierungen des Landes ist vorgesehen, dass die schwerpunktmäßige Umsetzung des Anspruchs während der Schulzeiten durch die Schulleitungen bzw. Schulträger vorzusehen ist.

Bezüglich der Ferienbetreuung soll die Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Hierdurch entsteht eine ähnliche Situation, wie im Bereich der Kindertagesstätten. Der Landkreis ist zwar originär zuständig, die Gemeinden als Schulträger haben aber eine deutlich größere Sachnähe. Von daher ist angedacht, dass diese Aufgabe im Rahmen einer Vereinbarung auf die Gemeinden übertragen wird. Auf Arbeitsebene soll hierzu die weiteren Schritte beraten werden. Eine abzuschließende Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Ferienbetreuung wird dem Ausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.